

## A n t w o r t

des Ministeriums Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)  
– Drucksache 17/6174 –

### Ahndung von Parkverstößen in Rheinland-Pfalz

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/6174 – vom 8. Mai 2018 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung den Einsatz von Wegfahrsperrern bei Parkverstößen?
2. Unter welchen Voraussetzungen wäre der Einsatz von Wegfahrsperrern bei Parkverstößen möglich?
3. Wie hoch ist der Anteil der nicht bezahlten Strafzettel bei Parkverstößen?
4. Bei welchem Anteil der nicht bezahlten Strafzettel wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet?
5. Aus welchen Gründen wird ggf. kein Bußgeldverfahren eingeleitet?
6. In welchen Fällen und aus welchen Gründen ist derzeit eine Halterfeststellung bei im Ausland zugelassenen Fahrzeugen nicht möglich?
7. Unter welchen Bedingungen könnte sie ermöglicht werden?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Mai 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Einsatz von Wegfahrsperrern bei Parkverstößen in Form von Parkkrallen kommt im Rahmen der den kommunalen Ordnungsbehörden zugeordneten Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs in Betracht. Nach einer Abfrage bei den für den ruhenden Verkehr zuständigen Ordnungsbehörden wird der Einsatz von Wegfahrsperrern bei Parkverstößen grundsätzlich nicht für erforderlich gehalten und auch kritisch gesehen, da der durch den Parkverstoß eingetretene verkehrswidrige Zustand – anders als etwa bei einem Abschleppen des Fahrzeugs – nicht beendet wird, sondern aufrechterhalten bleibt. Die Landesregierung teilt diese Sichtweise.

Zu Frage 2:

Der Einsatz einer Wegfahrsperrere in Form einer Parkkralle ist bei Parkverstößen nach Eintritt der Rechtskraft eines Bußgeldbescheides im Rahmen der Vollstreckung als Maßnahme der Sachpfändung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes möglich.

Zu Frage 3:

Der Anteil nicht bezahlter Strafzettel ist von Kommune zu Kommune sehr unterschiedlich und bewegt sich in einem Rahmen von fünf bis 20 Prozent.

Zu Frage 4:

Grundsätzlich erfolgt die Einleitung eines Bußgeldverfahrens immer dann, wenn das Verwarnungsgeldangebot nicht angenommen wird.

Zu Frage 5:

Das Verwarnungsgeldverfahren wird nicht in ein Bußgeldverfahren übergeleitet, wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen der Tat- oder Schuld nachweis nicht geführt werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 25 a Straßenverkehrsgesetz wird bei Nichtfeststellbarkeit des für den Verkehrsverstoß verantwortlichen Kraftfahrzeugführers grundsätzlich der Halter des Kraftfahrzeugs in Anspruch genommen.

Zu den Fragen 6 und 7:

Auf der Grundlage der EU-Enforcement-Richtlinie (RL 2011/82/EU) ist zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikte (u. a. Geschwindigkeitsüberschreitung, Rotlichtverstoß, Trunkenheit) eine Halterfeststellung für im Ausland zugelassene Fahrzeuge bei den Mitgliedstaaten der EU grundsätzlich möglich. Diese Möglichkeit besteht zur Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr grundsätzlich nicht. Ausnahmen sind die Herkunftsländer Österreich, die Niederlande und die Schweiz, mit denen entsprechende Abkommen bestehen. Der Halteraustausch mit anderen Staaten setzt den Abschluss entsprechender nationaler Abkommen voraus.

In Vertretung:  
Günter Kern  
Staatssekretär